

Satzung
für die Schülerbeförderung im Landkreis Schaumburg
gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes
in der Fassung der
4. Änderungssatzung vom 04.07.2023

§ 1

Die im Landkreis Schaumburg wohnenden Schülerinnen und Schüler haben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften im Rahmen des § 114 Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur nächsten Schule im Sinne von § 114 Abs. 3 NSchG.

Den Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg können neben der Schülerin/dem Schüler ihre/seine Erziehungsberechtigten geltend machen.

§ 2

Anspruchsberechtigt sind nach Maßgabe des § 114 Abs. 1, Satz 2 NSchG Schülerinnen und Schüler

der Schulkindergärten, der Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG und der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,

der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,

der Berufseinstiegsschule und

der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

§ 3

(1) Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler

- deren Weg von der Wohnung zur Schule 2 km überschreitet, wenn sie dem Schulkindergarten, einer Sprachfördermaßnahme gem. § 64 Abs. 3 NSchG oder der Schuljahrgänge 1 – 6 angehören oder eine Förderschule besuchen.
- deren Weg von der Wohnung zur Schule 3 km überschreitet, wenn sie den Schuljahrgängen 7 – 10 (ohne Förderschule) einschließlich angehören oder eine Berufseinstiegsschule oder die erste Klasse einer Berufsfachschule besuchen und keinen Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – haben.

(2) Für die Entfernung von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels gilt eine Wegstrecke als zumutbar, wenn

a) für Schulkindergarten, die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG, Grund- und Förderschülerinnen und -schüler sowie Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 und 6, die Entfernung von 2 km,

b) für alle anderen Schülerinnen und Schüler die Entfernung von 3 km

nicht überschritten wird.

Für den gesamten Schulweg in eine Richtung sollen Schülerinnen und Schüler nach Buchstabe a) nicht länger als 45 Minuten (200 m Fußweg entspricht 3 Minuten) und Schülerinnen und Schüler nach Buchstabe b) nicht länger als 60 Minuten (250 m Fußweg entspricht 3 Minuten) benötigen, wobei für Schulen mit einem besonderen pädagogischen Angebot oder mit kreisweitem Einzugsbereich auch 90 Minuten als zumutbar gelten.

§ 4

(1) Abweichend von der Regelung nach § 3 haben Anspruch auf Beförderung Schülerinnen und Schüler der in § 2 definierten Schülergruppen, denen aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schulweg zu Fuß nicht zugemutet werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis ferner die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren begründen keine besondere Gefährlichkeit im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Schaumburg beschränkt sich die Erstattungspflicht auf die notwendigen Kosten, jedoch maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte, die im ÖPNV innerhalb des Landkreises Schaumburg im jeweiligen Schuljahr ausgegeben wurde. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Förderschule mit dem Schwerpunkt, der ihrem Unterstützungsbedarf entspricht, außerhalb des Landkreises besuchen oder wenn eine Haupt- oder Realschule nur außerhalb des Landkreises Schaumburg unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2021/2022 eine allgemein bildende Schule außerhalb des Landkreises besucht haben, erhalten für die Dauer des Besuches dieser Schule (Schuljahrgänge 1 bis 10) auf Antrag, als freiwillige Leistung ergänzend zum Anspruch aus § 4 Abs. 3, eine Erstattung der tatsächlichen Kosten, bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt maximal 60 Euro monatlich.

(4) Bei Betriebspraktika beschränkt sich die Erstattungspflicht auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte, die im ÖPNV innerhalb des Landkreises Schaumburg im jeweiligen Schuljahr ausgegeben wird und die für den Praktikumszeitraum benötigt wird.

(5) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Erstattungsanspruch bestünde, so werden die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule erstattet, jedoch nur, soweit sie die erstattungsfähigen Aufwendungen gem. § 1 Satz 1 dieser Satzung nicht überschreiten.

§ 5

- (1) Die Beförderung findet grundsätzlich im ÖPNV statt. Im Übrigen bestimmt der Landkreis das zu benutzende Beförderungsmittel. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn eine Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife,
 - b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Besetzkilometer wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme auf anderen Fahrten und bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler, wird eine Mitnahmeentschädigung von je 0,05 € pro Besetzkilometer und Schülerin/Schüler gewährt.
 - c) bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € je Besetzkilometer, Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend.
 - d) bei Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung gem. § 4 Abs. 1, denen der Schulweg zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden kann, 0,50 € je gefahrenen Kilometer, soweit die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler von den Eltern durchgeführt wird. Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler wird eine Mitnahmeentschädigung von je 0,05 € pro gefahrenen Kilometer und Schülerin/Schüler gewährt.

§ 6

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg kann bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.

§ 7

Soweit die planmäßigen Buskapazitäten ausreichen, wird im Freistellungsverkehr die Mitnahme von nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gegen Entgelt in Höhe des günstigsten Tarifes des im ÖPNV im Landkreis regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zugelassen.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Stadthagen, den 12.07.2023
Landkreis Schaumburg
Der Landrat
gez. Farr